Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 12

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

beschließt:

I. Der Bundelrat ift zu ersuchen, ber Bundesbersammlung folgende Abanderung bes Schlufsages von Art. 31 ber Bundesverfaffung zu beantragen:

Statt "biese Berfügungen burfen bas Pringip ber Sanbels- und Gewerbefreiheit felbft nicht beeintrachtigen",

foll gefett merden:

"Diese Verfügungen dürfen das Prinzip der Handelsund Gewerbefreiheit nur insoweit beeinträchtigen, als es zur Bekämpfung gefährlicher und unsoliber Geschäftsmanipulationen und gemeinschäblicher Konkurrenz nützlich erscheint." (Redaktionsänderung vorbehalten.)

II. Alle weitergehenden Anträge betreffend Erzielung eines schweizerischen Gewerbegesetzes find bis zur Stellungnahme bes Bunbegrates in bieser Angelegenheit zu verschieben.

Die Anträge ber oftschweizerischen Kantonalverbänbe (Whler-Beschlüffe) sind uns nicht zugestellt worden; wir können daher von einer Reproduktion umsomehr Umgang nehmen, da sie, wie es scheint, allen Sektionen direkt mitzgeteilt worden sind.

Ferner teilt uns ber Handwerkerverein Thun folgenden Beschluß mit und wünscht, daß berselbe der Delegiertenversammlung als Gegenantrag vorgelegt werde:

1. Der Sandwerkerverein Thun begrüßt im Bringip bie ichmeizerische Gefetgebung über Berufsverbanbe.

2. Er verwirft aber die im Entwurf des Centralvorstandes vorgesehene fakultativ-obligatorische Gründung von Berussverbänden und wünscht diese ohne Ansnahme obligatorisch.

Der Bericht des Centralvorstandes über die Erhebungen betreffend die Anwendung des eidgenöffichen Fabrikgesetzes ist den Sektionen zugestellt worden. Bekannilich wird bieser Bericht auch an der Jahresversammlung zur Besprechung gelangen.

Rormal-Lehrverträge. Auf Bunsch des Schweizer. Bädermeisterverbandes ersuchen wir die Sektionsvorstände und Depothalter, künftig alle Bädermeister, welche unsere Formulare für den Lehrvertrag verlangen sollten, darauf aufmerksam zu machen, daß das Sekretariat des Bäderverbandes in Zürich besondere Lehrverträge für Bäder gratis verabreicht und daß es wohl im Interesse jedes Bädermeisters liegt, wenn er die speziell für seinen Beruf erstellten Formulare verwendet und daselbst bezieht.

Mit freundeibgenöffischem Gruß!

Für den leitenben Ausschuß:

Der Präsident: 3. Scheibegger. Der Sefretär: Werner Arebs.

Berbandsmejen.

Die stadtzürcherischen Delegierten an die Jahresberssammlung des schweiz. Gewerbevereins in Glarus werden für das Jahr 1899 oder dann 1900 Zürich als Bersammlungsort vorschlagen. Der Centralvorstand soll erssucht werden, beförderlichst die notwendigen Schritte zu thun, damit im eidg. Hypothekargesetze die Interessen der Bauhandwerker mit Bezug auf die Sicherstellung ihrer Forderungen gemährt werden.

Der Winterthurer Handwerks. und Gewerbeverein ist in ben Jahren 1896/97 von 100 anf 215 Mitglieber angewachsen und baburch die stärkste Sektion des Kantonalsverbandes geworden.

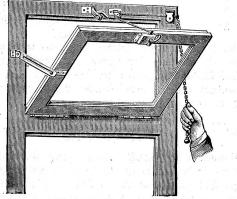
St. Saller Sewerbeberein. Das Haupttraktandum ber letten Bersammlung bes Gewerbeberbandes war die Instruktion der Delegierten an die am 19 ds. Mts. in Glarus stattsfindende Bersammlung des schweiz. Gewerbebereins betr.

obligatorifche Berufsgenoffenschaften. Es murbe beichloffen, ben Delegierten ben Auftrag zu erteilen, gegen bie Un= träge bes Zentralkomitees zu ftimmen, im Uebrigen fet ihnen freizulaffen, für bie Befchluffe bes oftichweizerischen Bewerbetages im gangen Umfange ober für biefelben mit ben bom St. Galler Kantonalkomitee angetonten Modifitationen einzustehen. Es wird indes bemerkt, es fet Ausficht vorhanden, daß am Borabend der Berfammlung in Glarus noch eine Ginigung gwischen bem Bentralkomitee und bem Romitee ber oftichweizerifden Bewerbeverbande gu Stanbe fomme. 2018 Delegierte werden gewählt die Berren Scheitlin, Mechanifer; Tobler, Schloffermeifter; Birth, Tapezierer; Früh, Schreiner; Wilb, Safner; Schlatter, Raufmann und Lemm-Marti. Bur Behandlung tam ferner ein Schreiben bes leitenben Ausschuffes ber interkantonalen Naturalverpflegung betr. einheitliche Regelung bes Arbeits= nachweises. Es wird in bem Schreiben mitgeteilt, bag am 15. Juli eine diesbezügliche Konferenz stattfinde und wird gur Beteiligung an berfelben eingelaben. Die Berfammlung entscheibet in bejahenbem Sinne, und zwar foll ein Mitglieb abgeordnet werden, ähnlich wie auch bereits ber dortige Handwertmeifterverein beichloffen hat.

Die Versammlung der Berner Schreinergehülfen am Samstag abend zählte gegen 450 Mann und hat den Beschluß gefaßt: "Der uns vom Schreinermeisterverein aufgedrungene Kampf wird aufgenommen und über den Platz Bern die Sperre verhängt. Es sollen indes weitere Verhandslungen statifinden. Bei den Meistern, die nicht gekündigt haben, wird weiter gearbeitet."

Bur Lüftung der Wohn: und aller anderen Räume

seien hier nachbrudlichst bie selbstöffnenden und selbstichließenben Oberlichtbeschläge "System Stierlin" erwähnt. Jedes Schultind kann bieselben ohne Zuhilfenahme einer Stange oder Letter viel ober wenig öffnen ober schließen, ganz nach Bedarf.



Motto: Leute, die fein Zimmer lüften, Wohnen wie in Totengrüften.

Der Beschlag ist burch Autoritäten bes Baufachs und ber Hygiene empfohlen und in allen beffern Gisenwarenhanblungen zu beziehen.

Diefe Beichläge erfreuen fich threr guten Wirfung und Sanbhabung wegen immer größeren Absabes.

Die zuwersenden sind für leichtere Fenster bestimmt und werden ebenso wie die auswersenden in 5 Rummern, je nach der Größe des zu schließenden Fensters, gemacht. Sie haben den Vorzug, daß sie leicht zu handhaben sind. Sin leichter Zug an einer besonders dazu präparierten Stahldrahtschnur öffnet oder schließt das Fenster. Auch kann dasselbe je nach Bedarf viel oder wenig, dis auf einen Winkel von 45. Grad geöffnet werden, und zum Verbinden mit dem Wintersfenster wird ein Verbindungsschlenken gemacht, der das Oeffnen beider Fenster mit einander gestattet, was im Winter beson-